

Kleine Anfrage

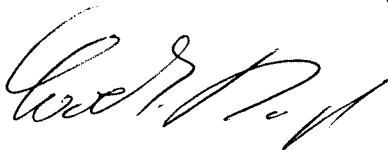
der MdL Dr. Eva-Maria Stange
Fraktion der SPD

Thema **Novellierung Sächsisches Denkmalschutzgesetz**

Laut Pressemitteilungen plane die Staatsregierung, das Sächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren, so würde u.a. in der Leipziger Volkszeitung und in der Freien Presse vom 17. Mai 2010 berichtet.

Frage an die Staatsregierung:

1. Ist eine Novellierung des SächsDSchG durch die Landesregierung in dieser Legislaturperiode geplant, wenn ja, wann?
2. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf beim SächsDSchG und woraus leitet sie diesen ab?
3. Gibt es mit den einschlägigen Fachverbänden, Fachwissenschaftlern und Institutionen (u.a. Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie) vorbereitende Gespräche zu einer möglichen Novellierung des SächsDSchG?
4. Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung“ und welche Kulturdenkmäler zählen (künftig) nicht zu dieser Kategorie?
5. Ist es richtig, dass die Landesregierung plant nur noch „Bodendenkmäler“, die in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen, zu schützen und das Landesamt für Archäologie allein auf diese Aufgabe zu reduzieren?



Dr. Eva-Maria Stange, MdL

Dresden, den 31. Mai 2010

Eingegangen am: 31. MAI 2010

Ausgegeben am: 28. JUNI 2010

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-0141.51/5642

Dresden, 24. Juni 2010

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/2603
Thema: Novellierung Sächsisches Denkmalschutzgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Pressemitteilungen plane die Staatsregierung, das Sächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren, so wurde u. a. in der Leipziger Volkszeitung und in der Freien Presse vom 17. Mai 2010 berichtet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Ist eine Novellierung des SächsDSchG durch die Landesregierung in dieser Legislaturperiode geplant, wenn ja, wann?

Frage 2:

In welchen Bereichen sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf beim SächsDSchG und woraus leitet sie diesen ab?

Frage 3:

Gibt es mit den einschlägigen Fachverbänden, Fachwissenschaftlern und Institutionen (u. a. Landesamt für Denkmalpflege, Landesamt für Archäologie) vorbereitende Gespräche zu einer möglichen Novellierung des SächsDSchG?

Frage 4:

Was versteht die Landesregierung unter dem Begriff „ Kulturdenkmale von herausragender Bedeutung“ und welche Kulturdenkmäler zählen (künftig) nicht zu dieser Kategorie?

Frage 5:

Ist es richtig, dass die Landesregierung plant nur noch „Bodendenkmäler“, die in der Regel aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit stammen, zu schützen und das Landesamt für Archäologie allein auf diese Aufgabe zu reduzieren?

Hausanschrift:
Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Hinsichtlich des Fragegegenstandes wird auf die entsprechenden Aussagen des Koalitionsvertrages zwischen der CDU und der FDP, Seite 31 Zeile 29ff. (<http://www.sachsen.de/regierung.html>) verwiesen. Vor diesem Hintergrund erarbeitet das Staatsministerium derzeit erste Entwürfe zur Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Diese sind Gegenstand intensiver interner Erörterung und Diskussion; die Meinungsbildung ist folglich noch nicht abgeschlossen.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen wird daher abgesehen.

Gemäß Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Fragen 1 bis 5 berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil der Willensbildungsprozess innerhalb der Staatsregierung über die Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt und Verfahrensstand noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere steht die erste Kabinettsbefassung aus.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig